

Innungsmitgliedschaft entbindet von Soka-Pflicht

Alle Betriebe, die überwiegend Bauleistungen erbringen, sind verpflichtet, Beiträge an die Soka-Bau zu zahlen. Die Soka-Bau ist der gemeinsame Name für die Urlaubs- und Lohnausgleichskasse der Bauwirtschaft und die Zusatzversorgungskasse des Baugewerbes. In der Regel schreibt die Soka-Bau Betriebe auch außerhalb des Bauhauptgewerbes an. Sie erfragt Betriebsart, Arbeitsweise und die Zahl der Mitarbeiter ab. Kommt die Sozialkasse zu dem Schluss, dass der Betrieb überwiegend baugewerbliche Leistungen erbringt, sind diese beitragspflichtig. Dieses zählt auch für Betriebe der Anlage B.

Auf der Grundlage der geänderten Rechtsprechung vom 13.05.2004 des Bundesarbeitsgerichts sind alle Betriebe, die überwiegend Bauleistungen erbringen, grundsätzlich verpflichtet, am SOKA- Verfahren teilzunehmen.

Tischlereibetriebe werden insbesondere dann vom Soka-Verfahren erfasst, wenn sie Türen, Fenster, Treppen und genormte Baufertigteile einbauen oder Trockenbauarbeiten erbringen. Wenn diese Teile eingebaut werden, zählt auch die Werkstattarbeit als Bautätigkeit.

Dies bedeutet also, eine Umlage von **16,6 Prozent der Bruttolohnsumme** zu zahlen. Die Veranlagung hierzu kann zudem **vier Jahre rückwirkend** erfolgen.

Für einige Verbände außerhalb des Bauhauptgewerbes stellte sich deshalb die Frage, wie es gelingen kann, Betriebe, die einem spezielleren Tarifvertrag unterliegen von dieser Zahlungspflicht zu entbinden. Erreicht wurde dies mit einer **Einschränkungsklausel**.

Die Allgemeinverbindlichkeit der Bautarifverträge gilt nicht für Betriebe, die mittelbar oder unmittelbar, etwa über eine Innung, Mitglied:

- des Bundesverbands Metall
- des Zentralverbands Sanitär – Heizung – Klima
- des Zentralverbands der Deutschen Elektro- und informationstechnischen Handwerke
- **des Bundesverbands Holz und Kunststoff** sind.

Das heißt, dass Innungsbetriebe deren Innung im jeweiligen Landesverband organisiert ist und der Landesverband Mitglied im Bundes- oder Zentralverband ist und für die ein entsprechender Tarifvertrag (v. 01.10.2012) existiert, von der Beitragspflicht zur Soka- Bau befreit sind.

Mitglieder der Tischler – Innung Cottbus sind somit von der SOKA Pflicht entbunden.